



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 6856

Fax: 06542/ 68562-4

E-Mail: ga.viehhofen@salzburg.at

PB 82-2013
Datum 16.12.2013

Der Bürgermeister der Gemeinde Viehhofen erlässt mit Ermächtigung gemäß § 38 (1) des Bundesgesetzes vom 21.12.2010, BGBl. Nr. 131/2009, mit welchem polizeiliche Bestimmungen über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände festgesetzt werden (Pyrotechnikgesetz 2010) i. V. § 17 (1) der Salzburger Gemeindeordnung vom 30.06.1976, LGBl. Nr. 56/76, folgende

VERORDNUNG

1. Für die Dauer vom 31. Dezember ab 18:00 Uhr bis 1. Jänner 02:00 jeden Jahres (Jahreswechsel), wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse F2, für den Bereich der Gemeinde Viehhofen unter nachfolgend angeführten Voraussetzungen gestattet.
 - a) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 (Kleinfeuerwerk) dürfen nur in einer Entfernung von mehr als 300 m von der Kirche verwendet werden.
 - b) Die Verwendung von pyrotechnischer Artikel der genannten Klasse von Balkonen, Loggien, Terrassen, aus Fenster und von sonstigen erhöhten Objekten oder Anlagen, ist unzulässig.
 - c) Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, insbesondere Tankstellen ist verboten.
 - d) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.
2. Pyrotechnische Artikel der Klasse F2 dürfen gemäß § 15 dieses Bundesgesetzes an Personen unter sechzehn Jahren nicht überlassen, bzw. von solchen Personen weder besessen noch verwendet werden.
3. Bei Verwendung von Feuerwerkskörpern im Rahmen der durch diese Verordnung gewährten Ausnahmen, sind die im genannten Bundesgesetz sowie in der Feuerpolizeiordnung des Landes Salzburg vom 11.07.1973, LGBl. Nr. 118/73 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen genau zu beachten.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 40 Pyrotechnikgesetz 2010 mit Geld bis zu € 3.600,00 oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
5. Pyrotechnische Artikel, die im Sinne des Pyrotechnikgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Viehhofen den Gegenstand strafbarer Handlungen bilden, sind für verfallen zu erklären und gehen in da Eigentum des Bundes über.

Angeschlagen am 17.12.2013
Abgenommen am 02.01.2014

Der Bürgermeister

Reinhard Breitfuss

